F 2285

Ministerialblatt
für das Land Sachsen-Anhalt
(MBl. LSA Grundausgabe)

28. Jahrgang | Magdeburg, den 5. Februar 2018 | Nummer 4

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. **Staatskanzlei und Ministerium für Kultur**

B. **Ministerium für Inneres und Sport**

Erl. 10. 1. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus 53
(neu: 226)

C. **Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

D. **Ministerium der Finanzen**

E. **Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

Bek. 28. 8. 2017, Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e. V.; Zehnte Änderung 63

F. **Ministerium für Bildung**

G. **Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

H. **Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

RdErl. 9. 1. 2018, Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse; Dritte Änderung 63
(zu: 7536)

I. **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBl. LSA Nr. 1 vom 22. 1. 2018 64

I.

B. Ministerium für Inneres und Sport

226

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

Erl. des MI vom 10. 1. 2018 – 36.21-52420

Bezug:
RdErl. des MI vom 5. 7. 2013 (MBl. LSA S. 335), geändert durch RdErl. vom 24. 9. 2013 (MBl. LSA S. 508)

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

a) des Sportfördergesetzes (SportFG) vom 18. 12. 2012 (GVBl. LSA S. 620),

b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an

Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO),

c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383),

d) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017, S. 1),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Sportstättenbau.

1.2 Das Ziel der Förderung und das besondere Landesinteresse bestehen in der Schaffung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport auf nationalem und internationalem Niveau zu schaffen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind von Sportvereinen genutzte Sporthallen, Schwimmbäder, Stadien, Sportfreianlagen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Sozialräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

2.2 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (siehe Nummer 4.3) nachzuweisen sind:

a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau energiesparender Maßnahmen und umweltschonender Technologien,

b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,

c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,

d) Neubau von Sportstätten sowie

e) Ausstattung von Sportstätten als Erstausstattung, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Förderung der Ersatzausstattung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann.

2.3 Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport stattfindet, sind grundsätzlich nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

2.4 Sportstätten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht Gegenstand der Förderung.

2.5 Es werden nur Sportstätten gefördert, die sich im öffentlichen Eigentum (z. B von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts; als öffentliches Eigentum gelten hierbei auch Sportstätten, die sich im Besitz kommunaler Unternehmen in Privatrechtsreform im Sinne des § 129 des Kommunalverfassungsgesetzes befinden) oder im Eigentum rechtsfähiger und als gemeinnützig anerkannter Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 SportFG befinden. Sportstätten in privatem Eigentum werden nur gefördert, sofern der Antragsteller Erbbauberechtigter der Sportstätte ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

a) Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

b) rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 SportFG sowie

c) kommunale Unternehmen, sofern die Kommune mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist. Das schließt die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten ein.

4.2 Der Fördergegenstand ist 15 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen. Die Bewilligungsbehörde kann eine kürzere Zweckbindung festlegen. Der Fördergegenstand gemäß Nummer 2.2 Buchst. d (Neubau von Sportstätten) ist 25 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage oder des Fördergegenstandes.

4.3 Gefördert werden nur bestehende und weiterhin bestandssichere, demografiefeste Sportstätten sowie der Neubau von bestandssicheren, demografiefesten Sportstätten. Der Antragsteller muss hierfür einen Nachweis bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.2 (Demografiecheck) für die jeweilige Sportstätte vorlegen. Dies gilt nicht für Notfallsituationen, z. B. bei Schäden durch Einbruch, Vandalismus, Brand, Dacheinsturz oder Hochwasser. Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks ist in Abschnitt 2 geregelt.

4.4 Die Sportstätten sind gemäß § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 584) barrierefrei zu errichten. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum barrie-

refreien Bauen sind einzuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungspflichtige Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

4.5 Für den Fall, dass es sich um einen Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchst. b oder c handelt, und sich das Grundstück, auf dem die zu fördernde Sportstätte steht, im Eigentum der Gemeinde befindet, hat der Antragsteller eine Erklärung der Gemeinde vorzulegen, in der sich diese verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist (z. B. wegen Insolvenz des Vereins oder des Unternehmens) weiterhin eine dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen. Die Gemeinde haftet nicht dafür, dass ihr dies, z. B. in Ermangelung geeigneter Nutzer, trotz ihres ernsthaften Bemühens nicht möglich ist.

Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. b und c, die erbbauberechtigt sind, haben zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zugunsten des Landes eine brieflose Grundschuld (zu Lasten des Erbbaurechts) in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern die Landeszuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt. Die Grundschuld ist an rangbereiter oder rangnächster Stelle einzutragen. Dies ist als Auflage im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

4.6 Die Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie zulässig. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Finanzierungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Förderung über 50 v. H. ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a und c sind mindestens 20 v. H. für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. b mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen, soweit Bundesrecht und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen. Kann ein Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. b die erforderlichen Eigenmittel nicht oder nicht vollständig aufbringen, können auch Eigenarbeitsleistungen gemäß Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anerkannt werden.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

a) Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a und c mit Gesamtausgaben unter 10 000 Euro,

b) Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. b mit Gesamtausgaben unter 5 000 Euro,

c) Kosten für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 der DIN[1] 276),

d) Kosten der öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276),

e) Kosten der nicht öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 230 der DIN 276),

f) Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln (Kostengruppe 760 der DIN 276),

g) Aufwendungen für „Kunst am Bau" (Kostengruppe 620 der DIN 276),

h) Aufwendungen für Kraftfahrzeugstellplätze, die über dem Bedarf liegen, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,

i) Kosten für Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710 der DIN 276),

j) Allgemeine Baunebenkosten (Kostengruppe 770 der DIN 276),

k) Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, z. B. Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen, Wohnungen für Hausmeister,

l) Multifunktionsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des Sports hinausgehen,

m) Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,

n) Ersatzbeschaffungen der vom Land geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,

o) Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für alle Sportstätten gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN- oder Europa-Normen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände, zwingend vorgeschrieben sind. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind, können davon abweichen.

6.2 Mit den Maßnahmen darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden, es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Bewilligungsbehörde unter Beachtung des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses erteilt worden.

6.3 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

---

[1] DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

6.4 Im Rahmen der Bindungsfrist gemäß Nummer 4.2 kann eine geförderte Sportstätte frühestens fünf Jahre nach Beginn der Zweckbindungsfrist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, schriftlich anerkennt. Die Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung, einschließlich der sich daraus ergebenden Rückforderungsansprüche des Landes, müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

7.3 Der Antrag ist bis zum 30. 9. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später bei der Bewilligungsbehörde eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die für die Beantragung zu verwendenden Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde (https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kommunales-ordnung-migration/gefahrenabwehr-hoheitsangelegenheiten-sport/sport/) abzufordern. Dem Förderantrag sind bis zum genannten Stichtag folgende Unterlagen beizufügen:

a) Bau- und Maßnahmebeschreibung mit Begründung der Notwendigkeit,

b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug) oder der Nutzungsberechtigung für die Dauer der Zweckbindung (z. B. Nutzungs- oder Pachtvertrag),

c) Darstellung der Maßnahme im Übersichts- und Lageplan, Maßstab 1:1000,

d) Auszug aus der Liegenschaftskarte,

e) Vorentwurfs- oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

f) Vorbescheid zur Bauanfrage oder Baugenehmigung und sonstige Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche),

g) Baugrundgutachten und ingenieurgeologisches Gutachten (bei Neubauten von Sportstätten),

h) bei denkmalgeschützten Gebäuden: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde,

i) Bau- oder Raumprogramm für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),

j) Sportstättennutzung, Hallenbelegungsplan und Auslastung (Wochenzeitplan für Montag bis Sonntag ab 7 Uhr),

k) Finanzierungsplan, bestehend aus einer Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein. Sofern Leistungen Dritter (z. B. Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Förderungen (z. B. Landkreise, andere Landes- oder Bundesprogramme) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Absichtserklärungen zu erbringen.

l) Nachweis über die Ausgaben (drei vergleichbare Kostenangebote je Los oder Kostenberechnungen nach DIN 276 für Hochbauten, gegliedert nach Kostengruppen),

m) Nachweis des Eigenanteils in entsprechender Höhe,

n) schriftliche Erklärung, dass die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten gesichert ist.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen abgefordert werden.

7.4 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

a) haushaltsbegründende Unterlagen: Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung des Antragstellers, Auszug aus dem Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend die eingestellten Mittel für die Einzelmaßnahme (Einzelplan 5; Abschnitt 56; UAB 5600),

b) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden. Die Bagatellgrenzen sind nur bei Kommunen mit gesicherter, dauernder Leistungsfähigkeit anzuwenden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

7.5 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. b zusätzlich zu den unter Nummer 7.3 genannten Unterlagen folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Vertretungsberechtigung und Kopie der eingetragenen Satzung,

b) endgültiger Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer,

c) Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das Förderjahr und entsprechender Entwurf für das Folgejahr für Vorhaben mit einer Landesförderung über 50 000 Euro.

d) Einverständniserklärung des Eigentümers der Sportstätte, dass er mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens einverstanden ist,

e) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern sich die Kommune an der Finanzierung beteiligt und die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden. Die Bagatellgrenzen sind nur bei Kommunen mit gesicherter, dauernder Leistungsfähigkeit anzuwenden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

7.6 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. c folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

a) haushaltsbegründende Unterlagen: Bilanz des Unternehmens oder Wirtschaftsplan für das laufende Jahr betreffend die eingestellten Mittel für die Einzelmaßnahme,

b) Einverständniserklärung der Kommune, dass sie mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens einverstanden ist, sofern sie Eigentümer der Sportstätte ist,

c) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern sich die Kommune an der Finanzierung beteiligt und die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden. Die Bagatellgrenzen sind nur bei Kommunen mit gesicherter, dauernder Leistungsfähigkeit anzuwenden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

7.7 Die Bewilligungsbehörde beteiligt die staatliche Bauverwaltung entsprechend dem Zuwendungsverfahren für Maßnahmen nach VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO. Die Bewilligungsbehörde und die jeweils prüfende Bauverwaltung können im Einzelfall die spätere Vorlage von Unterlagen zulassen oder ergänzende Unterlagen anfordern. Zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung kann im Rahmen der Antragsbearbeitung ein Koordinierungsgespräch zwischen der Bewilligungsbehörde und der staatlichen Bauverwaltung stattfinden.

7.8 Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. b übersenden eine Kopie des Antrags bis zum 31. 8. des laufenden Jahres für das Folgejahr an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. Hieraus erstellt der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V unter Einbeziehung des jeweiligen Kreis- und Stadtsportbundes eine Rangliste und legt diese bis zum 31. 10. des laufenden Jahres der Bewilligungsbehörde vor.

7.9 Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchst. a und c haben eine sportfachliche Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. vorzulegen. Für Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchst. b werden die vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. vorgelegten Ranglisten für den Vereinssportstättenbau als sportfachliche Stellungnahme anerkannt.

7.10 Eine Förderfähigkeit von Maßnahmen für den Hochleistungssport ist nur gegeben, wenn zusätzlich zur Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. positive Stellungnahmen des Trägervereins des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt e. V. und des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen. Die Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. muss eine Bestätigung des Standortes für die entsprechende Sportart als Landesleistungszentrum oder Landesleistungsstützpunkt gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Sportfördergesetzes vom 8. 12. 2016 (GVBl. LSA S. 365) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

7.11 Über die zum Antragsstichtag eingereichten Anträge werden Prioritätenlisten erstellt. Dazu wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des für Sport zuständigen Ministeriums, des Landesverwaltungsamtes, der kommunalen Spitzenverbände und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., gebildet, die über die Festlegung der Prioritäten entscheidet.

7.12 Die Prioritätensetzung erfolgt nach baufachlichen, sportfachlichen, regionalen und infrastrukturellen Kriterien sowie nach Nutzungskriterien (z. B. energetische Sanierung, Nutzerzahlen, Sportarten). Maßnahmen von Antragstellern nach Nummer 3 Buchst. a und c, bei denen sich der Bund an der Finanzierung beteiligt, werden dabei vorrangig berücksichtigt. Die Prioritätensetzung für Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. b erfolgt unter Einbeziehung der Ranglisten des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

7.13 Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. a und b, deren Maßnahmen bereits im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung EFRE oder ELER für eine Förderung ausgewählt sind, werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

7.14 Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist bei Antragstellern nach Nummer 3 Buchst. b und c, sofern sie Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, zugunsten des Landes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern die Landeszuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt. Die Grundschuld ist an rangbereiter oder rangnächster Stelle einzutragen. Dies ist als Auflage im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

7.15 Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege), grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele darzustellen.

7.16 Die Bewilligungsbehörde, das für Sport zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Abschnitt 2
Besondere Regelungen

Soweit die Prüfung der Anträge ergibt, dass eine Beihilferelevanz nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellte Beihilfe. Es sind die nachfolgenden spezifischen Festlegungen einzuhalten.

1. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Schwellenwerte überschreiten. Der Begriff „zuwendungsfähige Ausgaben" entspricht dem Begriff „beihilfefähigen Kosten" sowie „Kosten".

Abweichend von Abschnitt 1 Nr. 6.2 entspricht die Definition „Beginn des Vorhabens" dem „Beginn der Arbeiten" gemäß Artikel 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen. Es gelten zusätzlich und vorrangig die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der **Anlage 2**. Sofern die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen in Abschnitt 1. Beihilfen (Zuwendungen) können im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden für die Sanierung und Modernisierung von Sportinfrastrukturen.

3. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen

3.1 Die Antragsteller nach Abschnitt 1 Nr. 3 Buchst. a, b und c müssen die Bestandssicherheit für den Zeitraum der Zweckbindung durch einen Demografiecheck gemäß der **Anlage 1** nachweisen. Gelingt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.

3.2 Nummer 3.1 ist nicht anwendbar, wenn die Landeszuwendung 20 000 Euro nicht übersteigt.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

1. Übergangsvorschrift

Maßnahmen der Prioritätenlisten 2017 werden nach dem Bezugs-RdErl. durchgeführt.

2. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

Anlage 1
(zu Abschnitt 2 Nr. 3.1 Satz 1)

Demografiecheck Sportstättenbau

Name der Gemeinde		Gemeindeschlüssel [1)]
Landkreis		15

Angaben zur Sportstätte

Lage: (Gemeinde, Ortsteil)				
Name der Sportstätte			Baujahr:	
Adresse der Sportstätte				
Art der Sportstätte [2)]	Typ	Maße in m (Länge x Breite x Höhe)	m²	überwiegende Schulnutzung (ja / nein)

Verwaltung der Sportstätte

Träger:	
Eigentümer:	
Name, Sitz des Kreissportbundes (KSB):	
Anzahl der Vereine, die die Sportstätte nutzen	
Namen der Vereine, die die Sportstätte nutzen	

Statistik zur Mitgliederzahl der Sportvereine des LSB, <u>die die Sportstätte nutzen</u> (Stand:) [3)]

Mitgliederentwicklung der letzten vier Jahre

Mitgliederzahl der letzten vier Jahre	31. 12. 20__	31. 12. 20__	31. 12. 20__	31. 12. 20__	Mitglieder-entwicklung in v. H.
Mitglieder gesamt					
davon männlich					
weiblich					
Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre)					
davon männlich					
weiblich					

Berechnung hinsichtlich der genutzten Sportstätte

Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre	Entwicklung in v. H.	Punktwert	erreichter Punktwert
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre ab 8 v. H.		100	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre ab 5 bis unter 8 v. H.		75	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre ab 2 bis unter 5 v. H.		50	

Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre [3)]	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Punktwert	erreichter Punktwert
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (ab 51)		100	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (21 bis 50)		75	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (1 bis 20)		50	

Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter[3]	Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter	Punktwert	erreichter Punktwert
lizenzierte und tätige Übungsleiter ab 8		100	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 4 bis 7		75	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 1 bis 3		50	

Anzahl Sportangebote[3]	Anzahl Sportangebote	Punktwert	erreichter Punktwert
Sportangebote ab 4		100	
Sportangebote 3		75	
Sportangebote bis 2		50	

Sportstättennutzung und Kooperationen[4]	Nutzung/Kooperationen ja / nein	Punktwert	erreichter Punktwert
Nutzung der Sportstätte durch mehrere Sportvereine		100	
Nutzung der Sportstätte durch andere Vereine (nicht Sport) und Institutionen		75	
Kooperationen mit Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen		50	

Erreichbarkeit der Sportstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV)	Entfernung in km	Punktwert	erreichter Punktwert
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV bis 1 km		100	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 1 km bis 3 km		75	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 3 km		50	

maximal möglicher Punktwert: 725
Summe erreichte Punkte:

demografiefest ja / nein

Eine Sportstätte gilt als demografiefest, wenn mindestens 365 Punkte erreicht werden.

Erläuterungen

1) Gemeindeschlüssel: http://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk/fms/fms1li.html
2) Art der Sportstätte: z. B. Gymnastikhalle, Turnmehrzweckhalle, Einzelsporthalle, Zweifachsporthalle, Dreifachsporthalle
3) Mitgliederstatistik des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (http://www.lsb-sachsen-anhalt.de) gemäß Bestandserhebung
4) Kumulation der Punktwerte ist möglich

Erklärung:

Es wird bestätigt, dass nach derzeitiger Planung die zu fördernde Sportstätte für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist zur Nutzung für die breite Öffentlichkeit zu sportlichen Zwecken gesichert ist.

Datenblatt erstellt durch: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Für Rückfragen:

Name, Vorname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bestätigung der Statistik zur Mitgliederzahl der Sportvereine[3] durch den LSB

Datum:

Unterschrift: _____

Stempel des LSB

Anlage 2
(zu Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 2)

Hinweis auf beihilferechtliche Regelungen der EU

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellte Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis längstens zum 31. 12. 2020.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,

b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29. 5. 2015, S. 1), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,

d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,

e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

   aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder

   bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,

f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. 12. 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21. 12. 2010, S. 24).

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Absatz 1 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.

b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,

c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt,

d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen. Die Förderung von multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen ist ausgeschlossen.

Die Sportinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Unternehmen, die mindestens 30 v. H. der Investi-

tionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau oder die Modernisierung einer Sportinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

4. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festlegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Absatz 1 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Million Euro kann der Beihilfehöchstbetrag davon abweichend auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden. Betriebsbeihilfen sind ausgeschlossen.

Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle):

Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen: 30 Millionen Euro oder die Gesamtkosten über 100 Millionen Euro pro Vorhaben

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

a) Name und Größe des Unternehmens,

b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,

c) Standort des Vorhabens,

d) Kosten des Vorhabens,

e) Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),

f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist bei Bewilligungen darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Internetseite, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.